

legt und, wie es oben geschehen, durch die Autorität der katholischen Theologen stützt.

Mit Recht schreibt Adhémar d'Alès:<sup>1)</sup> „Der moderne Begriff der kanonischen Ablässe ist keine Pflanze, die ohne Samen der Erde entsproßte, sondern eine reife Frucht, gepflückt vom Baume der katholischen Tradition.“ „Geht man der Sache auf den Grund, so wird man finden, daß die Päpste des 11. Jahrhunderts nichts weiter getan haben, als die dogmatische Erbschaft ihrer Vorgänger in größerem Umfange auszubeuten. Sie brauchten weder den Begriff der Schlüsselgewalt noch den des Kirchenschazes zu erfinden, weder den Gebrauch der Schlüsselgewalt außerhalb des Sakramentes noch auch das Knüpfen dieses Gebrauches an gewisse Bedingungen, die das allgemeine Wohl der Kirche betrafen. Sie haben nur, was die Ausübung jener Vollmacht angeht, eine größere Initiative ergriffen. Ohne weiteres kann man diese Behauptung aufstellen.“

## Der Sterbeablaß, dessen Gewinnung und Spendung.

Von P. Josef Hilgers S. J.

Alt und ehrwürdig wie der Ablaß überhaupt ist insonderheit der Sterbeablaß. Man darf ja wohl von vornherein den Satz aufstellen, daß die Kirche, welche die Ablassvollmacht von Christus dem Herrn erhielt und dieselbe auch in den ältesten Zeiten gebrauchte, dieses Recht ihrer mütterlichen Indulgenz, dieses göttliche Kronrecht der Begnadigung vor allem ihren sterbenden Kindern gegenüber anwenden mußte dort, wo keine andere Hilfe möglich, in der Todesstunde. In der Tat tritt denn auch in der Ablassgeschichte von den frühesten Zeiten an die Verwertung der Ablassgewalt für die Sterbenden oder Schwerkranken klar in den Vordergrund, wie schon aus dem Ueberblick erhellt, der oben gegeben wurde. Ja, die Ablassgeschichte führt nicht bloß einzelne (individuelle) Beispiele der Spendung eines Sterbeablasses aus früher Zeit an, sondern zeigt uns auch die (generelle) Bevollmächtigung der Bischöfe zur Spendung gerade dieses Ablasses in den alten Konzilien und Papstbriefen. Hier genügt es, auf die Worte des seligen Canisius, die oben angeführt wurden, zu verweisen.<sup>2)</sup>

Der Sterbeablaß ist eben ohne Zweifel der wichtigste und deshalb kostbarste Ablaß für alle Gläubigen und alle Zeiten; der wichtigste und kostbarste zumal mitten in diesem Weltkriege für alle sterbenden Krieger.<sup>3)</sup> Gerade aus diesem Grunde gereicht die allge-

<sup>1)</sup> A. a. D. — <sup>2)</sup> Vgl. oben S. 485. — <sup>3)</sup> So wichtig erscheint der Kirche der Sterbeablaß für die lebenden Gläubigen, daß sie diesen immer ausnimmt, wenn sie erklärt, daß alle Ablässe von den Gläubigen den Seelen des Tregfeuers zugewendet werden können; so wichtig, daß sie denselben stets ausnimmt, wenn sie für die Zeit des Jubiläums fast alle andern Ablässe, welche für die Lebenden bewilligt sind, suspendiert.

meine kirchliche Auffassung vom Ursprunge und von der Geschichte des Sterbeablasses, wie sie in der *Raccolta* und in der Bulle „*Pia Mater*“ niedergelegt ist, zum besondern Troste.<sup>1)</sup> Allein eben deshalb sollten auch Priester wie Gläubige über keinen Ablass so unterrichtet sein wie über den Sterbeablass, dessen Gewinnung und Spendung. Da nun verschiedene Mittheilungen, die der Leitung dieser Zeitschrift und dem Schreiber dieser Zeilen zuzingen, von nicht wenigen Unklarheiten in dieser wichtigen Sache zeugen, so mögen hier einige aufklärende Bemerkungen folgen.

Zunächst muß eine, u. zw. die Hauptunklarheit beseitigt werden. Der Sterbeablass muß nicht immer und notwendig von einem dazu bevollmächtigten Priester mit der im *Rituale Romanum* vorgeschriebenen Formel gespendet werden. Derselbe kann auch auf verschiedene andere Weisen ohne eine solche Spendung nach der genannten Formel gewonnen werden. Redet man hier von der Spendung des Ablasses, so versteht man darunter nicht die ursprüngliche allgemeine oder besondere Bewilligung dieses Ablasses durch den Papst, die wie bei allen vollkommenen Ablässen so auch beim Sterbeablass erfordert ist. Man versteht vielmehr darunter die Spendung des sogenannten apostolischen Segens in der Todesstunde durch einen bevollmächtigten Priester mit der eigens dazu vorgeschriebenen Formel. Und diese Art der Gewinnung des Sterbeablasses wird hier als die erste bezeichnet und besprochen.

I. Maßgebend für diese Spendung des Sterbeablasses ist die schon genannte Bulle Benedikts XIV. „*Pia Mater*“ vom 5. April 1747. Durch dieselbe erhalten die Bischöfe erweiterte Befugnis, um auch ihre Priester zur Spendung des Sterbeablasses zu bevollmächtigen. Namentlich wird darin die Art und Weise der Spendung mit der bestimmten Formel vorgeschrieben. Es bietet aber nach der Bulle das *Rituale Romanum* alles, was zur praktischen Spendung des Segens nötig ist, in zwei Kapiteln tit. V, c. 5 u. 6.

1. Um also diese Spendung vornehmen zu können oder um, wie man sagt, den päpstlichen Segen (mit vollkommenem Ablass) den Sterbenden geben zu können, muß der Priester dazu bevollmächtigt sein. Derselbe erlangt die hiezu notwendige Vollmacht entweder unmittelbar vom heiligen Offizium<sup>2)</sup> zu Rom und so vom Papste oder mittelbar durch seinen Diözesanbischof. Auf diese letztere Weise zumal erhalten jetzt wohl überall die Seelsorgspriester mit der Approbation zum Beichtthören auch die genannte Vollmacht durch ihren Bischof.

Es gab aber und gibt Fälle, in denen entweder alle Priester oder aber Priester, die einer bestimmten Bruderschaft angehören oder als Rektoren dieselben leiten, nur zu Gunsten der Mitglieder einer

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 484. — <sup>2)</sup> Das heilige Offizium hat nunmehr alle Rechte und Befugnisse der früheren Ablasskongregation.

Bruderschaft dieselbe Vollmacht gewissermaßen durch die Bruderschaft (vom Papste) erhalten. Diese letztere Art der Bevollmächtigung ist heutzutage deshalb fast ohne Bedeutung, weil durchgängig alle Seelsorgspriester die Vollmacht schon für alle Gläubigen haben.

Ordensgenerale erhalten auch wohl diese Vollmacht vom Papste zu Gunsten aller Mitglieder ihres Ordens, wobei sie dieselbe an Priester ihres Ordens zu demselben Zwecke übertragen können.

Zur Spendung des Sterbeablasses an alle Klosterfrauen ist (durch Dekret des heiligen Offiziums vom 1. April 1909) jeder Priester bevollmächtigt, der denselben rechtmäßig die Sterbesakramente spenden kann

Nicht nur der Papst, sondern auch der Bischof (im Namen des Papstes) kann die Vollmacht auch mündlich übertragen, ein schriftliches Dokument ist zur Gültigkeit derselben nicht ausdrücklich gefordert.

Dieser päpstliche Segen mit dem Sterbeablaß darf nun vom bevollmächtigten Priester allen Gläubigen in der Todesgefahr gespendet werden, auch den besinnungslos darniederliegenden oder vom Delirium oder Irrewahn befallenen Kranken, also zunächst allen, denen der Priester die sakramentale Losprechung und die letzte Delung geben kann. Dazu gehören auch Kinder, die zwar schon sündigen und deshalb die sakramentale Losprechung und die letzte Delung empfangen können, die erste heilige Kommunion aber noch nicht empfangen haben und in der Todesgefahr aus irgendeinem Grunde dieselbe nicht empfangen können. Decr. auth. S. C. Rit. n. 2650.

Ja, es darf der Sterbeablaß auf diese Weise auch allen denen gespendet werden, die durch eine äußere Ursache (nicht als Kranke) in Todesgefahr kommen, obgleich ihnen die letzte Delung nicht gegeben werden kann. Dazu gehören die zum Tode Verurteilten vor der Hinrichtung und die Soldaten vor der Schlacht.

„Nur den Exkommunizierten, den Unbußfertigen und denjenigen, die in einer offenbaren Todssünde dahinsterben, ist diese große Gnade zu verweigern.“ Also sagt ausdrücklich das Rituale Romanum mit der Bulle „Pia Mater“.

2. Jeder bevollmächtigte Priester muß zur Spendung des Sterbeablasses notwendig die von Benedikt XIV. in der Bulle „Pia Mater“ vorgeschriebene Formel, u. zw. in lateinischer Sprache, gebrauchen, sonst ist die Spendung ungültig.<sup>1)</sup> Früher gab es für gewisse Ordensleute und Bruderschaftsmitglieder andere erlaubte Formeln, dieselben gelten jetzt nicht mehr. Diese formula benedictina findet sich in dem tit. V. caput 6 des Rituale.

<sup>1)</sup> Das dabei vom Ministranten gesprochene „Confiteor“ gehört zwar nicht zur eigentlichen Formel, doch soll es an und für sich auch dann besonders gebetet werden, wenn es unmittelbar vorher bei der Spendung der Sterbesakramente ein- oder zweimal gebetet wurde; nur wenn die Not drängt, darf es unterlassen werden.

Wird der Segen mit dieser Formel mehreren Sterbenden zugleich gegeben, so ist es wohl gestattet, die vorbereitenden Ermahnungen und auch die Gebete in der Mehrzahl über alle Kranken zu sprechen, es soll aber die eigentliche Segenspendung, welche in der Formel beginnt mit: „Dominus Noster Jesus Christus“ bei jedem einzelnen wiederholt werden. Decr. auth. S. C. Indulg. 10 Jun. 1884.

Ist der Sterbende dem Ende so nahe, daß große Eile nottut, so darf der Priester die Formel abkürzen und sofort bei der eigentlichen Segenspendung „Dominus Noster Jesus Christus“ beginnen, ja im Notfalle genügen die Worte der Formel:

„Indulgentiam plenariam et remissionem omnium peccatorum tibi concedo. In nomine Patris † et Filii et Spiritus sancti. Amen.“<sup>1)</sup>

Hier soll auch gleich bemerkt werden, daß der Sterbeablaß mit dem apostolischen Segen und dieser Formel Benedikts XIV. in derselben Lebensgefahr, auch wenn dieselbe länger anhält, nur einmal gespendet und nicht wiederholt werden darf. Nur in dem Falle, daß der Priester ohne Vollmacht oder nicht mit der vorgeschriebenen Formel den Segen gespendet hätte, müßte er aufs neue gegeben werden.

Ueberhaupt kann der Sterbeablaß nur einmal, und zwar nur im eigentlichen Augenblicke des Todes gewonnen werden, auch wenn die Spendung selbst lange vorher erfolgt wäre.

3. Damit nun der Sterbende bei der Spendung und durch dieselbe den Ablaß auch wirklich gewinne, muß er im Stande der Gnade sein. Da für die Todesstunde der Empfang der Sterbesakramente gefordert ist, so muß er, wenn es noch möglich ist, diese empfangen, wenn er sie nicht schon empfangen hat. Kann er aber nicht mehr beichten und kommunizieren, so muß er, sollte er im Stande der Sünde sein, vollkommene Reue erwecken. Deshalb befehlt auch Benedikt XIV. in der mehrerwähnten Bulle den Priestern, mit den Sterbenden innige Akte der Reue und Liebe zu erwecken. Weil also der Empfang der Sterbesakramente in der Todesstunde, wenn immer möglich, schon so wie so gefordert ist, so schreibt weder die Bulle „Pia Mater“ noch auch die Raccolta die Beichte und Kommunion eigens als Bedingung zur Gewinnung des Ablasses durch diesen Segen vor. Doch führt man nun schon seit längerer Zeit dieses Erfordernis selbst in den kirchlichen Bewilligungen des Sterbeablasses unter den gewöhnlichen Bedingungen zur Gewinnung desselben auf, wie gleich unten gezeigt wird.

Es sind aber die eigentlichen und ausdrücklich zur Gewinnung des Sterbeablasses vorgeschriebenen Bedingungen folgende zwei: Erstens mit dem Munde oder, wenn das nicht möglich, wenigstens im Herzen den heiligen Namen Jesus anzu-

<sup>1)</sup> Jedem Priester ist es daher zu empfehlen, daß er sich wenigstens diese Worte geläufig mache.

rufen; zweitens den Tod und die Leiden des Todeskampfes mit Ergebung zur Sühne der Sünden aus der Hand Gottes anzunehmen.

Auf diese zweite Bedingung legt Benedikt XIV. in der erwähnten Bulle besonderes Gewicht. Er nennt sie das Werk, das er zur Gewinnung des Ablasses auferlegt. Aber auch die erste Bedingung der Anrufung des Namens Jesu wurde ausdrücklich als *conditio sine qua non* zur Gewinnung des Sterbeablasses bei der Spendung desselben mit der formula *benedictina* erklärt. Es muß dies hier besonders hervorgehoben werden, weil sowohl in der *Raccolta* als auch in dem *caput 6* des *Rituale*, das den Ritus zur Spendung des Sterbeablasses aus der Bulle „*Pia Mater*“ wörtlich wiedergibt, kein Wort davon gesagt ist. Nun enthalten die Büchlein, welche den Priestern beim Krankenbesuch und bei Spendung des Sterbeablasses dienen und selbst Auszüge aus dem *Rituale Romanum*, welche von einzelnen Diözesen zum praktischen Gebrauche den Priestern in die Hand gegeben werden, oft eben nur jenes *caput 6* des *Rituale Romanum*.<sup>1)</sup> So kann es sehr leicht vorkommen, daß gerade diese notwendige Bedingung nicht erfüllt und der Sterbeablaß deshalb nicht gewonnen wird.

In der Tat wurde aber die Anrufung des Namens Jesu nicht bloß, wie oben gesagt, ausdrücklich, und noch in neuerer Zeit als notwendige Bedingung erklärt, sondern auch das *Rituale Romanum* tat dies und tut es in dem *caput 5*, das dem *caput 6* mit dem Ritus der Spendung unmittelbar vorausgeht. Außerdem weist auch die Bulle „*Pia Mater*“ auf die Forderungen des *Rituale* in diesem *caput 5*, das die Ueberschrift „*Modus juvandi morientes*“ trägt, hin. Hier ist nämlich unter n. 2 dem Priester aus Herz gelegt, daß er den Sterbenden zur Gewinnung des Ablasses vornehmlich zur Anrufung des Namens Jesu mit reumütigem Herzen anhalten müsse.

Das sind die Bedingungen oder Forderungen, die zur Gewinnung des Sterbeablasses notwendig erfüllt werden müssen, so oft er vom bevollmächtigten Priester mit der Formel Benedikts XIV. gespendet wird. Sollte es sich nach der Spendung mit jener Formel herausstellen, daß diese Bedingungen gar nicht oder nicht vollständig erfüllt wurden, so darf die Formel und die Spendung nicht wiederholt werden, es müssen vielmehr die fehlenden Bedingungen jetzt noch erfüllt werden.

Dies gilt auch für den Fall, daß der Sterbende nicht disponiert, im Stande der Todfünde bei der Spendung des Segens war und ebenso, wenn er nach der Spendung noch schwere Sünden beging;

<sup>1)</sup> Das bei Pustet, Regensburg, erschienene „*Vade mecum*“ enthält, wie das *Rituale* selbst, beide Kapitel. Auch das ebendort erschienene „*Rituale parvum*“ hat beide Kapitel, jedoch (wenigstens die mir vorliegende Editio sexta 1906) voneinander getrennt, was sich durchaus nicht empfiehlt.

jene Spendung darf nicht erneuert werden, sondern der Kranke muß sich jetzt disponieren und er gewinnt alsdann den Sterbeablaß. Dasselbe ist zu sagen, wenn einem besinnungslos Darniederliegenden der Sterbeablaß gespendet wurde. Der Priester oder die Angehörigen oder die Umstehenden müssen dafür Sorge tragen, daß die geforderten Bedingungen sobald als möglich vom Kranken, wenn er etwa zu sich kommt, erfüllt werden. Der Segen selber aber wird nicht mehr aufs neue gespendet.

Aus dem eben Gesagten ergibt sich, daß praktisch das Wichtigste bei der Spendung des Sterbeablasses gerade die Erfüllung der beiden genannten Ablassbedingungen ist, die anderseits am ersten unterlassen wird. Es muß deshalb der Pastoralunterricht darauf namentlich aufmerksam machen und es müßten die kleinen Büchlein, welche den Priester beim Krankenbesuche begleiten, auch notwendig Aufklärung darüber geben, besonders dann, wenn sie das *caput 5* des *Rituale Romanum* nicht vollständig bringen wollen.

Ja noch mehr, da die Erfüllung dieser beiden Ablassbedingungen auch vielfach dann gefordert ist, wenn der Sterbeablaß ohne Spendung desselben mit der formula benedictina gewonnen werden kann, also auch ohne priesterlichen Beistand, so sollten alle Gläubigen über die Erfüllung dieser Bedingungen ähnlich unterrichtet werden, wie über die Erweckung der vollkommenen Reue für die Todesgefahr, um im Notfalle den Sterbenden beistehen zu können, oder um sich selber auf dem Sterbebette zur Gewinnung des Sterbeablasses vorzubereiten.

Im übrigen ist die Erfüllung jener Bedingungen sehr leicht. Ist der Kranke — wenn auch in größter Gefahr und bei größter Eile — disponiert zur Erweckung der vollkommenen Reue oder zum Empfang der priesterlichen Lossprechung, so genügt es, daß man mit ihm andächtig das Stoßgebet verrichtet, welches in deutschen Landen so bekannt und beliebt ist und als erstes von Benedikt XV. mit besonderem Ablass versehen wurde: „Jesus, dir lebe ich; Jesus, dir sterbe ich; Jesus, dein bin ich im Leben und im Tode.“ Dasselbe enthält ja die Anrufung des Namens Jesu und zugleich den Akt der Ergebung in den Willen Gottes und der Annahme des Todes aus Gottes Hand und drückt beide Akte kurz und klar aus. Selbst wenn der Sterbende sprachlos und anscheinend fast besinnungslos daliegt, könnte man ihn am ersten zur notwendigen Erfüllung der beiden Ablassbedingungen bringen, wofür man ihm das Kreuzifix vorhält oder zum Kusse reicht und ihm klar und deutlich das genannte Stoßgebet vorspricht. Allen Gläubigen ist es deshalb zu empfehlen, ebenso wie den Akt vollkommener Liebe und Reue, so jenes Stoßgebet mit den beiden zur Gewinnung des Sterbeablasses geforderten Akten sich geläufig zu machen und oft, namentlich beim Morgen- und Abendgebet und in jeder Lebensgefahr, zu verrichten.

Bei der ersten Art und Weise der Gewinnung des Sterbeablasses ist also auf seiten des Priesters die Vollmacht zur Spendung und der Gebrauch der vorgeschriebenen Formel erfordert, auf seiten des Kranken die Erfüllung der oben beschriebenen Bedingungen. Alles das faßt die Verleihung der Vollmacht an den Priester kurz in die Worte zusammen: Der Priester N. N. erhält die Vollmacht zur Spendung des Sterbeablasses mit dem apostolischen Segen nach der Formel Benedikts XIV. für die in der Todesgefahr schwebenden Gläubigen, wofern dieselben, gestärkt durch die Sakramente der Buße und des Altars, oder, wenn dies nicht mehr möglich, wenigstens reumütigen Herzens den heiligsten Namen Jesu womöglich mit dem Munde, sonst wenigstens im Herzen, andächtig anrufen und den Tod als der Sünde Sold aus der Hand des Herrn gottergeben annehmen.

Die zuletzt hier aufgezählten und durch den Druck hervorgehobenen Bedingungen nennt man auch einfachhin die gewöhnlichen Bedingungen zur Gewinnung des Sterbeablasses, u. zw. deshalb, weil sie auch bei der zweiten Art und Weise der Gewinnung des Sterbeablasses ausdrücklich gefordert sind und oft gerade unter diesem Namen „der gewöhnlichen Bedingungen“.

II. Die zweite Art und Weise zur Gewinnung des Sterbeablasses hat demnach mit der ersten jene sogenannten „gewöhnlichen Bedingungen“ zur Erlangung des Sterbeablasses gemein; sie weicht davon ab, weil hiebei der Ablass ohne Spendung durch einen Priester mit der formula benedictina gewonnen wird. Sie hat das Eigentümliche, daß bei ihr der Ablass noch an eine andere besondere eigentümliche Bedingung oder Vorbedingung geknüpft ist, welche im Leben oder in der Todesgefahr selber erfüllt werden muß. Diese Bedingung ist der eigentliche Titel, woraufhin man den Sterbeablass gewinnt. Und solcher Titel gibt es verschiedene, hauptsächlich drei: Die Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Bruderschaft; der Besitz eines Andachtsgegenstandes, der mit den päpstlichen Ablässen versehen ist; das Küssen oder Berühren eines sogenannten toties-quoties-Sterbekreuzes.<sup>1)</sup>

1. Den Mitgliedern sehr vieler kirchlicher Bruderschaften oder frommer Vereine ist in dem Ablassverzeichnis der Bruderschaft ein

<sup>1)</sup> Das Anrecht auf den Sterbeablass kann man auch durch eine besondere, mehr persönliche Bewilligung des Papstes erlangen. Zuweilen verleiht derselbe nämlich mündlich oder durch ein besonderes Reskript jemand für sich allein oder auch für seine nächsten Verwandten einen vollkommenen Ablass in der Todesstunde. In neuerer Zeit wird ein solches Reskript unter Papstphotographien im vatikanischen Palast bei der Elemosineria Apostolica ausgestellt. Hierbei werden durchgängig auch „die gewöhnlichen Bedingungen“ zur Gewinnung des Sterbeablasses vorgeschrieben und ist keine priesterliche Spendung des apostolischen Segens in articulo mortis erfordert. — Eben deshalb wurde diese Art und Weise zur Erlangung des Ablasses in der Todesstunde hier bei II.

Sterbeablaß verliehen „unter den gewöhnlichen Bedingungen“.¹) Das will heißen: jeder Gläubige, welcher rechtmäßig Mitglied einer solchen Bruderschaft oder eines solchen Vereines ist, gewinnt ohne weiteres in der Todesstunde den Sterbeablaß, sofern er alsdann diese gewöhnlichen Bedingungen erfüllt.²)

Derartige Bruderschaften und Vereine sind z. B. die Stapulierbruderschaft U. L. Frau vom Berge Karmel, die Marianischen Kongregationen, die Vinzenz- und Elisabethvereine, die Müttervereine und der Verein zur Verbreitung des Glaubens, der Raphaelverein und der Piusverein.

Es gibt andere Bruderschaften und Vereine, deren Mitgliedern der Ablaß für die Sterbestunde unter einer anderen Bedingung verliehen ist. Klaren Aufschluß gibt darüber das authentische Ablaßverzeichnis der Bruderschaft. In dem Ablaßverzeichnis der Rosenfranzbruderschaft sind sogar fünf verschiedene Titel oder Bedingungen angegeben, unter denen die Bruderschaftsmitglieder den Sterbeablaß gewinnen können.³)

2. Unter den sogenannten päpstlichen Ablässen, welche Kreuzen, Kreuzfixen, Rosenkränzen, Koronen, Medaillen und kleinen Statuen mitgeteilt werden können, befindet sich auch der Sterbeablaß unter den gewöhnlichen Bedingungen.⁴) Das will heißen: jeder Gläubige, welcher einen solchen mit diesen päpstlichen Ablässen versehenen Gegenstand, also z. B. einen Rosenkranz, ein Kreuzfix oder eine Medaille, zu eigen besitzt, gewinnt damit in der Todesstunde nach Erfüllung der gewöhnlichen Bedingungen ohne weiteres den Sterbeablaß. Dabei ist es nicht einmal notwendig, daß er den Gegenstand in der Hand halte, es genügt z. B., denselben an der Wand hängend gegenwärtig zu haben und vor demselben nach Empfang der Sterbesakramente oder im Notfalle wenigstens reumütigen Herzens den Namen Jesus, womöglich mit dem Munde, sonst im Herzen, anzurufen und den Tod als Sühne der Sünden geduldig aus Gottes Hand anzunehmen. Nur der Besitzer dieses Gegenstandes kann damit den Sterbeablaß gewinnen, nach dessen Tode kann ein anderer

vermerkt, u. zw. hier in der Anmerkung, weil es eine außergewöhnliche Art ist, die verhältnismäßig nur Wenigen zuteil wird. — Es braucht nicht gesagt zu werden, daß auch in diesem Falle, und selbst wenn der Papst mündlich den Sterbeablaß ohne jede Bedingung bewilligt hätte, der Sterbende zur Erlangung desselben disponiert werden oder sein muß. Wie jeder Sterbende soll er auch, wenn möglich, die Sterbesakramente empfangen und kann und darf dabei von einem bevollmächtigten Priester auch die benedictio apostolica in articulo mortis erhalten.

¹) Siehe die einzelnen Bruderschaften und deren Ablaßverzeichnisse bei Beringer-Hilgers II, 58 ff. — ²) In derselben Weise ist allen eigentlichen Ordensleuten (Regulares) beiderlei Geschlechtes und allen religiösen Kongregationen irgendeines dritten Ordens, die an den Ablässen des ersten Ordens teilhaben, der Sterbeablaß verliehen. Vgl. Beringer-Hilgers II, 374 ff. —

³) Ebd. II, 146 ff. — ⁴) Ebd. I, 439 ff.

mit demselben den Sterbeablaß nicht gewinnen, es sei denn, daß derselbe für den neuen Besitzer eigens neu geweiht würde.

3. Wer in der Todesgefahr ein Kruzifix mit dem sogenannten toties-quoties-Sterbeablaß andächtig küßt oder irgendwie berührt, gewinnt nach Erfüllung der gewöhnlichen Bedingungen den Sterbeablaß ohne weiteres. Hier muß aber auf zwei Sachen aufmerksam gemacht werden. Erstens diese toties-quoties-Sterbekruzifixe sind verschieden von den oben besprochenen Kruzifixen mit den päpstlichen Ablässen, dieselben müssen eine andere Weihe erhalten und brauchen nicht im Besitze der einzelnen Sterbenden zu sein. Zweitens, es gibt zwei verschiedene Arten dieser toties-quoties-Sterbekruzifixe. Beide haben das miteinander gemeinsam, daß sie vielen Sterbenden den Ablass in der Todesstunde vermitteln können, und dadurch unterscheiden sich auch beide von den oben besprochenen Kruzifixen und Andachtsgegenständen mit den päpstlichen Ablässen. Voneinander aber unterscheiden sich beide dadurch, daß die ursprüngliche ältere Art dieser toties-quoties-Kruzifixe nur für dessen Besitzer, einen Priester, geweiht ist, welcher das Kruzifix persönlich den verschiedenen Sterbenden zum Gebrauche und zur Gewinnung des Sterbeablasses reichen muß; während bei der neueren Art, die erst unter Papst Pius X. aufkam, der toties-quoties-Sterbeablaß so an das Kruzifix selber geknüpft ist, daß jeder Sterbende, von wem immer ihm ein solches Kruzifix in der Todesgefahr gereicht wird, mit demselben den Sterbeablaß gewinnen kann. Bei dieser letzteren neueren Art bleibt auch der Sterbeablaß auf dem Kruzifix nach dem Tode des Besitzers desselben, während das für einen Priester eigens gesegnete Sterbekruzifix mit dem Tode dieses seines Besitzers den Ablass verliert. In Ausnahmefällen wurden auch wohl vom Papste nicht bloß für Priester, sondern auch für Krankenbrüder und Krankenschwestern derartige Kruzifixe bewilligt oder geweiht. Für diese galten und gelten dieselben Regeln wie für die Priesterkruzifixe. Ueberdies hatten die Päpste schon in früheren Jahrhunderten den Sterbeablaß in dieser Weise an das Kruzifix verschiedener Ordensleute geknüpft. Und so können z. B. die Krankenbrüder vom heiligen Kamillus ebenso wie die Jesuiten mit ihrem Kruzifix, das einmal angenommen nicht gegen ein neues vertauscht werden darf (es sei denn nach dessen Verlust), persönlich allen Sterbenden den Sterbeablaß vermitteln gleich wie Priester, für die der Papst ein solches toties-quoties-Sterbekruzifix geweiht hat.<sup>1)</sup>

Noch einmal sei bemerkt, daß hier in keinem Falle die Spendung des Ablasses mit der formula benedictina erfordert ist und daß in allen Fällen „die gewöhnlichen Bedingungen für den Sterbeablaß“ erfüllt werden müssen. Wenn jedoch ein Priester ein solches Kruzifix hat und zugleich die Vollmacht zur Spen-

<sup>1)</sup> Vgl. Beringer-Hilgers I, 443 ff.

dung des apostolischen Segens in articulo mortis, so steht nichts im Wege, ist es vielmehr ratsam, demselben Sterbenden den Ablass auf beide Titel hin, also auf beide Arten, zu vermitteln. In Wirklichkeit vermittelt er ihm dadurch immer nur einen und denselben Sterbeablass, wenn auch auf verschiedene Titel hin. Dasselbe gilt für alle anderen Fälle, in denen der Sterbende ohne priesterliche Spendung des apostolischen Segens den Sterbeablass zu gewinnen suchte und die dazu notwendigen Bedingungen bereits erfüllte. Immer kann der dazu bevollmächtigte Priester auch außerdem noch eigens demselben Sterbenden mit der formula benedictina den apostolischen Segen in articulo mortis geben. Wäre der Kranke vielleicht noch nicht oder nicht genügend disponiert, wo er unter einem Titel den Ablass erhalten sollte, wohl aber später, so könnte er alsdann unter einem andern Titel und so auch durch Spendung des apostolischen Segens denselben in Wirklichkeit bekommen. Es ist auch selbstverständlich, daß, wenn ein Priester einem Sterbenden mit seinem Kreuzifix den Ablass vermittelt hat und ihm unmittelbar nachher den apostolischen Segen geben will, die gewöhnlichen Bedingungen nicht zweimal erfüllt werden müssen. Wenn es jedoch zweifelhaft war, ob der Sterbende diese Bedingungen vollständig erfüllt hatte, z. B. bei ganzer oder teilweiser Besinnungslosigkeit, so sollen dieselben schon deshalb jetzt vom Sterbenden neu und vollständig erfüllt werden, bevor er unter anderem Titel den Ablass zu erlangen sucht. Im übrigen können jene Akte der Liebe zu Gott und der Ergebung in Gottes Willen, ebenso wie der Anrufung des Namens Jesu in der Todesstunde, kaum zu oft wiederholt werden.

III. Die dritte Art zur Erlangung des vollkommenen Ablasses in der Todesstunde ist die einfachste und leichteste. Alle Gläubigen gewinnen in der Todesstunde ohne Spendung des apostolischen Segens durch einen Priester und ohne eigens zur Erfüllung der gewöhnlichen Bedingungen verpflichtet zu sein, wofern sie nur gut disponiert im Stande der Gnade sind,<sup>1)</sup> den Sterbeablass, wenn sie im Leben bestimmte Bedingungen erfüllt haben. Hier werden die einfachsten und leichtesten dieser Bedingungen im einzelnen aufgezählt.

1. Wer im Leben oft den Namen Jesus angerufen hat, oder oft den katholischen Gruß „Gelobt sei Jesus Christus“ gebraucht hat, gewinnt den Sterbeablass ohne weiteres, wenn er denselben Namen Jesus in der Todesgefahr wenigstens im Herzen anruft.<sup>2)</sup>

2. Wer im Leben oft die drei göttlichen Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe mit beliebigen Worten oder Akten erweckt oder geübt hat, gewinnt in der Todesstunde ohne weiteres den Sterbeablass.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Wie alle Sterbenden müssen auch diese die Sterbesakramente empfangen, allein diese Verpflichtung ist eine allgemeine, nicht eine besondere zur Gewinnung des Sterbeablasses bei der obigen dritten Art der Gewinnung.

— <sup>2)</sup> Beringer-Hilgers I, 176. — <sup>3)</sup> Ebd. I, 168.

3. Wer im Leben oft das folgende Gebetchen zum heiligen Schutzengel gebetet hat, gewinnt ebenso in der Todesstunde ohne weiteres den Sterbeablaß.<sup>1)</sup>

„Engel Gottes, der du mein Beschützer bist, erleuchte, beschirme, leite und regiere mich, der ich dir von des Höchsten Vaterliebe anvertraut bin. Amen.“

4. Papst Pius X., welchem wir auch die oben besprochene neue Art der toties-quoties-Sterbekreuzfixe verdanken, bewilligte im ersten Jahre seines Pontifikates am 9. März 1904 den vollkommenen Ablass für die Todesstunde allen Gläubigen, welche einmal während ihres Lebens an einem beliebigen Tage nach Beichte und Kommunion mit wahrer Liebe zu Gott den folgenden Akt der Ergebung in den göttlichen Willen erwecken:<sup>2)</sup>

„Mein Herr und mein Gott, schon jetzt nehme ich den Tod, in welcher Weise er auch immer nach deinem Gutbefinden mich treffen mag, mit allen seinen Nengsten, Peinen und Schmerzen aus deiner Hand gleichmütig und willig entgegen.“

Wer also einmal in seinem Leben, z. B. nach der ersten heiligen Kommunion, oder nach dem Empfang der heiligen Sakramente, in einer Mission oder als Soldat vor dem Ausrücken ins Feld oder in die Schlacht nach Empfang der heiligen Sakramente, oder auch in der Todesgefahr nach Empfang der heiligen Sterbesakramente, den obigen Akt der Ergebung in den Willen Gottes mit wahrer Liebe zu Gott betet, gewinnt in der wirklichen Todesstunde den Sterbeablaß, sofern er alsdann gut disponiert im Stande der Gnade ist. Es bedarf dazu weder der Spendung des apostolischen Segens durch einen bevollmächtigten Priester, noch einer andern Vorbereitung oder Vorbedingung. Es versteht sich auch von selbst, daß jeder Christ häufig in seinem Leben jedesmal nach Empfang der heiligen Sakramente jenes Gebet verrichten kann, um des Sterbeablasses um so sicherer zu sein. Auch darf er den Sterbeablaß außerdem auf jeden andern Titel hin zu gewinnen suchen durch Erfüllung der dazu vorgeschriebenen Bedingungen im Leben oder in der Todesgefahr. Ja, der dazu bevollmächtigte Priester kann nicht bloß, sondern soll auch in der Todesgefahr stets dem Sterbenden, wenn es überhaupt möglich ist, den apostolischen Segen vorschriftsmäßig spenden, auch dann, wenn er sicher weiß, daß der Sterbende früher einmal jenen Akt in der richtigen Weise gebetet hat. In der Todesstunde kann kein Mittel, das angewendet werden darf, zu sicher sein, und jedenfalls trägt auch der in der vorgeschriebenen Weise gespendete apostolische Segen mit seiner Vorbereitung immer das Seinige bei zur notwendigen Disponierung des Sterbenden und vermittelt besondere Gnaden.

Allein es gibt auch so noch Fälle genug, in denen jenes einfachste und leichteste Mittel zur Erlangung des Sterbeablasses über-

<sup>1)</sup> Siehe Beringer-Hilgers I, 265. — <sup>2)</sup> Ebb. I, 318.

dies vielleicht das einzige Mittel dazu ist. Die ganze Kirche kann daher dem Papste Pius X. nicht genug dankbar dafür sein. Dankbar sollten Priester und Gläubige dieses Mittel benutzen und verwerten. Kein Soldat sollte es unterlassen, nach Empfang der heiligen Sakramente jenes Gebet der Ergebung in den göttlichen Willen mit wahrer Liebe zu Gott zu verrichten. Wie würde nicht der Soldatentod auf dem Schlachtfelde dadurch noch mehr geadelt und geheiligt werden! Kein Priester sollte es unterlassen, die Soldaten, welche bei ihm beichten, darauf aufmerksam zu machen.<sup>1)</sup> Das gläubige Volk und namentlich die Kinder sollten in der Christenlehre über den Sterbeablaß und diese Art der Gewinnung desselben eigens unterrichtet werden.

Mancherorts ist schon die nachahmungswerte Sitte eingeführt, daß die Kinder am Tage ihrer ersten heiligen Kommunion feierlich und gemeinsam in der Kirche jenes Gebet verrichten. Wann könnten auch wohl die Kinderherzen besser vorbereitet sein, um mit einem Akte vollkommener Liebe sich Gott dem Herrn freiwillig gewissermaßen zum Tode zu opfern! Es gibt aber auch für die Erwachsenen Gelegenheiten genug, die sich besonders eignen, um sich dabei also Gott zu weihen, auf den Tod vorzubereiten und sich den Sterbeablaß sicherzustellen. Nach dem Empfang der österlichen Sakramente und bei einer Mission sind wohl alle Gläubigen zu solchem Akte freudig bereit. Bei jeder Mission sollte man die Gläubigen darüber unterrichten und das gemeinsame Beten des Aktes bei der Schlussfeier oder nach dem Empfang der heiligen Kommunion in den Tagen der Mission würde die Früchte der Mission vermehren und krönen.

Alles in allem muß die Darstellung des Sterbeablasses und der freigebigen Bewilligung desselben an alle Gläubigen das Herz des Katholiken mit freudiger Dankbarkeit gegen Gott und die heilige Kirche erfüllen, sie muß uns auch überhaupt die vielgeschmähten Ablässe höher schätzen lehren.

Und noch eine Bemerkung drängt sich nach den obigen Ausführungen auf. Freigebig bis zur Verschwendung handhabt die Kirche Christi gerade in der Todesstunde ihrer Kinder das ihr vom göttlichen Stifter bei der Gründung selber verliehene Kronrecht der Begnadigung. Die Braut Christi mußte sich immer dessen bewußt sein, daß der Welterlöser ihr die Ablassquelle des Kirchenschatzes mit dem kostbaren Preise seines Blutes erworben und zur Begnadigung der Gläubigen anvertraut hatte. Auch im Namen der Wissenschaft darf man da die Frage stellen: Läßt es sich annehmen, daß die vom Heiligen Geiste geleitete Verwalterin der göttlichen Gnadenschätze ganze Jahrhunderte, gar ein ganzes Jahrtausend hindurch,

<sup>1)</sup> Vor der Schlacht darf und soll auch den Soldaten der Sterbeablaß vom bevollmächtigten Priester gespendet werden, allein wie selten wird das möglich sein!

dieselben im Schweißtuch vergrub, ohne jemals zum Heile ihrer Kinder davon Gebrauch zu machen? Gab es im ersten Jahrtausend keinen Ablass, insonderheit keine Ablasspendung für die Todesstunde, dann hätte die Kirche gegen alle Sterbenden ebenso lange unbarmherzige Härte gezeigt, der gegenüber ihre Freigebigkeit in den folgenden Zeiten gleichwie unvernünftige Verschwendung erscheinen müßte. Gewiß gab es in der Folgezeit ein Weniger und ein Mehr von mütterlicher Freigebigkeit bei der Ablasspendung, aber nach jener Auffassung soll es ganze Jahrhunderte hindurch überhaupt keine gegeben haben. Namentlich für die entscheidende letzte Stunde hätte die Kirche ein ganzes Jahrtausend niemals vom Kronrecht der Begnadigung Gebrauch gemacht. Gerade aber für diese Stunde gab es und gibt es kein irgendwie gleichwertiges Ersatzmittel. Der Sterbeablass ist nämlich seinem Wesen nach ein vollkommener Ablass. Gewinnt der Sterbende denselben vollständig, so gleicht er dem guten Schächer am Kreuze und dem Täufling, der nach der Taufe alsbald stirbt. Frei auch von allen zeitlichen Sündenstrafen fliegt alsdann die Seele, evolat, wie die Scholastiker sagten, an dem Fegfeuer vorbei auf zu den ewigen Freuden des Himmels.

## Was können Seelsorger und Vereinspräsidenten bezüglich der Landflucht tun?

Ein Beitrag zu einem wichtigen Kapitel moderner Seelsorge.

Von P. Daniel Gruber O. F. M. in Hall (Tirol).

(Fortsetzung und Schluß.)

### II.

In der Sammlung „Flugschriften für Oesterreich-Ungarns Erwecken“<sup>1)</sup> veröffentlichte Peter Rosegger in der Kriegszeit einen Aufsatz: „Heim zur Scholle“. In der Einleitung sagt er u. a.: „Auch ich habe wie so viele die Scholle einst verlassen, aber nicht, um sie zu meiden, sondern um die Menschen zu ihr zurückzurufen. Seit nahezu einem halben Jahrhundert predige ich in allen Tonarten, lockend, bittend und drohend, die Rückkehr zum Bauerntum. Drei solcher Reden will ich hier wieder sagen. Die ersten Male sind sie ungehört geblieben, vielleicht finden sie jetzt, da die Arbeit zu einem neuen und gesunden Aufbau unseres Reiches beginnt, ein besseres Verständnis.“ Dann gibt Rosegger eine kurze Schilderung seines ersten Mahnrufes, den er vor dreißig Jahren in die Welt hinausgeschickte und läßt diese Darstellung in folgenden Sätzen kulminieren: „In den Städten verkommt das Volkstum, auf dem Lande bleibt es stark. Der Deutsche verteidigt sein Land umsonst, wenn er nicht auf der Scholle bleibt, dieweilen er Stadt und Fabrik sucht, den

<sup>1)</sup> Verlag Robert Strache, Wernsdorf.